



# Gemeinde Bohmte

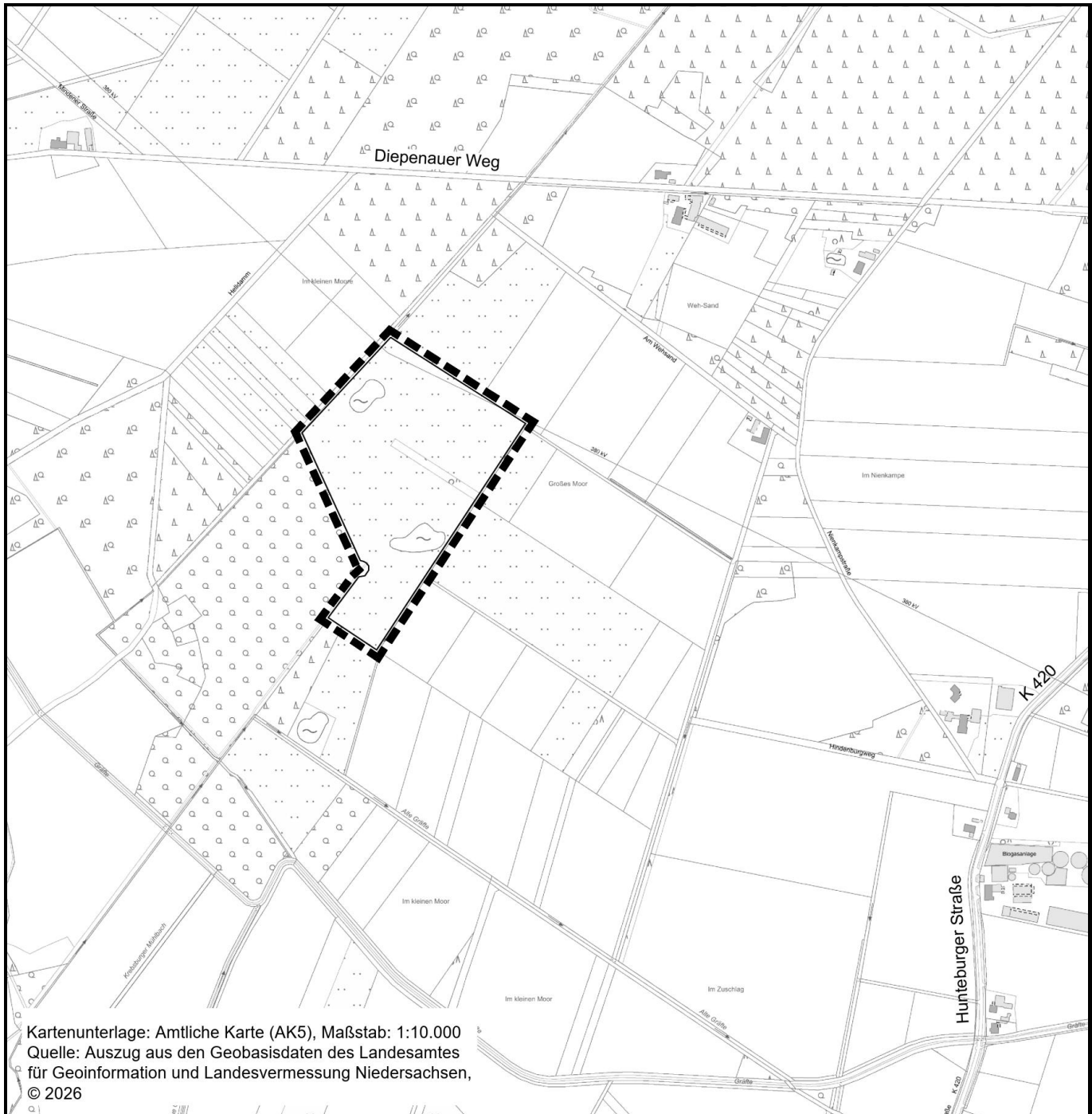
Landkreis Osnabrück

## Flächennutzungsplan

### - 37. Änderung

### (Bereich „Großbatteriespeicher West“)

Begründung zum Vorentwurf



Kartenunterlage: Amtliche Karte (AK5), Maßstab: 1:10.000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes  
für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© 2026

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1  
49086 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 – 0  
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

**pbh**   
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Bohmte –  
37. Flächennutzungsplanänderung

Begründung zum Vorentwurf

**Planungsbüro Hahm**

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

Bg/We-25194011-07 / 28.05.2026

**Inhalt:**

<b>I.</b>	<b>Begründung zum Bauleitplan .....</b>	<b>5</b>
1.	Bauleitplanerische Zielsetzung .....	5
2.	Situationsanalyse.....	5
3.	Planungskonzeption .....	6
3.1	Bauliche Entwicklung .....	6
3.2	Verkehr .....	6
3.3	Technische Infrastruktur .....	6
3.4	Immissionen .....	7
3.5	Bodenbelastung / Denkmäler.....	8
3.6	Ökologie / Landschaftsbild.....	8
3.7	Klimaschutz.....	8
3.8	Bodenschutz .....	9
3.9	Hochwasserschutz .....	9
4.	Planungskonzeption .....	10
4.1	Landesraumordnungsprogramm .....	10
4.2	Regionales Raumordnungsprogramm.....	10
<b>II.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>12</b>
1.	Einleitung .....	12
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.....	12
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden. ....	12
2.	<b>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umwelt-auswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden .....</b>	<b>19</b>
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
2.1.1	Fläche / Boden .....	19
2.1.2	Gewässer / Grundwasser.....	20

2.1.3	Klima / Lufthygiene .....	20
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften .....	21
2.1.5	Orts-/ Landschaftsbild.....	21
2.1.6	Mensch / Gesundheit .....	22
2.1.7	Kulturgüter / sonstige Sachgüter .....	22
2.1.8	Wechselwirkungen.....	22
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	23
2.2.1	Fläche / Boden .....	23
2.2.2	Gewässer / Grundwasser .....	23
2.2.3	Klima / Lufthygiene .....	23
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften .....	24
2.2.5	Orts-/ Landschaftsbild.....	24
2.2.6	Mensch / Gesundheit .....	25
2.2.7	Kulturgüter / sonstige Sachgüter .....	25
2.2.8	Wechselwirkungen.....	25
2.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen .....	25
2.3.1	Vermeidungs-/ Verhinderungs-/ Verminderungsmaßnahmen .....	25
2.3.2	Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs- /Ersatzmaßnahmen .....	26
2.3.3	Überwachungsmaßnahmen .....	26
2.3.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).....	26
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB.....	26
<b>3.</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>27</b>
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind .....	27
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt .....	27
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	27

## I. Begründung zum Bauleitplan

### 1. Bauleitplanerische Zielsetzung

Die Gemeinde Bohmte hat nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Umfeld des Plangebiets wird derzeit im Zusammenhang mit dem Offshore-Netzanbindungssystem BalWin1 eine Konverterstation errichtet. An die Konverterstation ist ein Umspannwerk angeschlossen. Die Konverterstation dient der Umwandlung des auf See erzeugten Gleichstroms in Wechselstrom und ermöglicht damit den Transport großer Energiemengen über die angeschlossenen 380-kV-Übertragungsnetze. Das Umspannwerk stellt neben den Anschlussmöglichkeiten der Freileitungstrassen weitere Netzverknüpfungspunkte bereit, die unter anderem auch für Batteriespeichervorhaben genutzt werden können.

Batteriespeichersysteme können zur Vermeidung von Netzengpässen sowie zur Stabilisierung und Flexibilisierung des Stromnetzes beitragen. Aufgrund der räumlichen Nähe zum bestehenden Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt ist innerhalb des Plangeltungsbereichs die Errichtung eines Großbatteriespeichers einschließlich der erforderlichen Umspann- und Nebenanlagen vorgesehen. Die Umspannanlage übernimmt dabei die Transformation des ankommenden Hoch- bzw. Höchstspannungsstroms auf eine für den Großbatteriespeicher geeignete Mittelspannungsebene (bzw. in umgekehrter Richtung zur Rückeinspeisung). Insgesamt trägt die Errichtung der Anlage zur Versorgungssicherheit der Region bei.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bohmte in der Fassung der Neubekanntmachung vom September 1996 stellt den Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Im nördlichen Bereich verläuft eine oberirdische Stromleitung. Südwestlich angrenzend sind „Flächen für Wald“ dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung eines „Sonstigen Sondergebietes“ (SO), welches den anzusiedelnden Nutzungen entsprechend durch die Bezeichnung „Batteriespeicher“ konkretisiert wird.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,6 ha. Er ist im Übersichtsplan der Planzeichnung und auf dem Deckblatt der Begründung dargestellt.

### 2. Situationsanalyse

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Herringhausen südlich der Straße „Am Wehsand“ und nordöstlich des Kronensees. Die Fläche ist Bestandteil des Kompensationsflächenpools „Großes Moor“ und wird als Kompensationsfläche K180/M1 (ID: 1541) geführt. Sie umfasst mehrere Gehölzstrukturen sowie zwei Gewässer und ist für die Entwicklung durch Sukzession sowie die Nutzung als Extensivgrünland vorgesehen. Darüber hinaus beinhaltet die Maßnahme die Anlage eines dreireihigen Gehölzstreifens, die Anpflanzung von Kopfweiden sowie die Herstellung eines Feuchtbiotops.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das südöstlich an das Plangebiet angrenzende Wegesystem. Dieses stellt in seinem weiteren Verlauf einen Anschluss an den „Hindenburgweg“ her.

Das Plangebiet weist kein nennenswertes Gefälle auf. Das Gelände befindet sich etwa auf 44,5 m über Normalhöhennull (NHN).

### 3. Planungskonzeption

#### 3.1 Bauliche Entwicklung

Die mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorbereitete Bebauung soll gezielt auf Teilbereiche der bislang als Kompensationsfläche genutzten Areale konzentriert werden, um Eingriffe zu bündeln und möglichst geringe Beeinträchtigungen zu verursachen. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden entsprechend der bauleitplanerischen Zielsetzung nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ gemäß § 11 BauNVO dargestellt, da nur die Zulässigkeit solcher Anlagen sowie für deren Betrieb erforderlichen Anlagen vorbereitet werden soll.

Gleichzeitig ist vorgesehen, ausgewählte Teilflächen der bestehenden Kompensationsstruktur dauerhaft zu erhalten und in ihrer ökologischen Funktion zu sichern. Diese Bereiche werden im Flächennutzungsplan entsprechend als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt, um ihre langfristige Sicherung und Entwicklung planungsrechtlich zu verankern.

#### 3.2 Verkehr

Das Plangebiet wird im Nordosten über das angrenzende Wegesystem erschlossen. Dieses gewährleistet im weiteren Verlauf über den südöstlich gelegenen „Hindenburgweg“ eine Anbindung an die „Hunteburger Straße“ (K 420) und damit an das überörtliche Verkehrsnetz.

#### 3.3 Technische Infrastruktur

Im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches verläuft eine „Oberirdische Stromleitung“. Diese wird entsprechend der gültigen Darstellung des Flächennutzungsplanes in diese Änderung übernommen.

Im Rahmen des Planverfahrens ist ein Bodengutachten<sup>1</sup> erstellt worden. Dieses kommt zu folgendem Ergebnis:

---

<sup>1</sup> HPC AG i.A.v. sdp energie Projekte GmbH, Errichtung einer Batteriespeicheranlage mit Nebenanlagen für temporäre Energiespeicherung, Bremen, 19.05.2026

*„[...] Anhand der Körnungslinien unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten wird für die schluffigen Sande ein Wasserdurchlässigkeitsbeiwert in einer Spanne zwischen  $k = 5 \cdot 10^{-6}$  m/s und  $k = 1 \cdot 10^{-5}$  m/s grob abgeschätzt.*

*Unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors von 0,2 ist für weiterführende Planungen hinsichtlich der Versickerung zunächst von einem Durchlässigkeitswert in einer Spanne zwischen  $k = 1 \cdot 10^{-6}$  m/s und  $k = 2 \cdot 10^{-6}$  m/s auszugehen.*

*Für die Einschätzung der Wasserdurchlässigkeit des Bodens hinsichtlich von Wassereinwirkungsklassen zur Trockenhaltung des Bauwerks gemäß DIN 18533-1:2017-07 ist der Durchlässigkeitsbeiwert der angetroffenen Sande mit  $k \leq 1,0 \cdot 10^{-4}$  m/s (wenig wasserdurchlässig) anzusetzen. Der darunter anstehende Schluff ist ein Wasserstauer.*

*[...] Gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 ist eine Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich möglich bei einem Durchlässigkeitsbeiwert  $k \geq 1,0 \cdot 10^{-6}$  m/s sowie einer mindestens ca. 1 m langen Sickerstrecke zwischen der Versickerungselementbasis und dem regelmäßig höchsten Grundwasserstand.*

*Bei einer derzeitigen Geländeoberkante i.M. auf 44,4 mNHN und einem vorläufigen Bemessungsgrundwasserstand [...] auf 44 mNHN liegt der Grundwasserflurabstand im Untersuchungsgebiet bei weniger als 1 m unter GOK, womit die nach Arbeitsblatt DWA-A 138-1 geforderte mindestens 1 m lange Sickerstrecke auch bei möglichst flacher Ausführung von Versickerungselementen bei Beibehaltung der aktuellen Geländeoberkante nicht eingehalten werden kann.“*

Im weiteren Verfahren wird ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt. *Dieser wird zur Veröffentlichung ergänzt.*

Neben der verkehrstechnischen sowie der elektrischen Erschließung (Erdkabelanbindung an das UW Amprion) ist keine weitere Erschließung des Plangeltungsbereiches erforderlich. Insbesondere sind keine Maßnahmen zur Trinkwasser- oder Abwassererschließung notwendig.

### 3.4 Immissionen

*Im weiteren Verfahren wird eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Ergebnisse werden zur Veröffentlichung ergänzt.*

Über die zu erwartenden Lärmemissionen hinaus sind keine weiteren erheblichen Immissionen zu erwarten. Lichtemissionen können zwar durch eine geplante Beleuchtung entstehen, diese wird jedoch ausschließlich bei ungeplanten Wartungsarbeiten in den Dunkelstunden eingeschaltet und ist daher zeitlich stark begrenzt. Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist nicht erforderlich. Weitere Beeinträchtigungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen oder Wechselwirkungen mit umliegenden Anlagen, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

### 3.5 Bodenbelastung / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsflächen sind nicht bekannt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzes (NDSchG). Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Bodendenkmälern vor. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden nicht beeinträchtigt.

### 3.6 Ökologie / Landschaftsbild

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich im Bestand um eine Fläche, welche Bestandteil des Kompensationsflächenpools „Großes Moor“ ist und als Kompensationsfläche K180/M1 (ID: 1541) geführt wird. Sie umfasst mehrere Gehölzstrukturen sowie zwei Gewässer und ist für die Entwicklung durch Sukzession sowie die Nutzung als Extensivgrünland vorgesehen. Darüber hinaus beinhaltet die Maßnahme die Anlage eines dreireihigen Gehölzstreifens, die Anpflanzung von Kopfweiden sowie die Herstellung eines Feuchtbiotops. Im Bestand stellt sich das Plangebiet entsprechend der vorstehenden Maßnahmenbeschreibung dar.

Durch die Umsetzung der Planung kann die bestehende Kompensationsfläche nur in Teilbereichen erhalten werden. Diese sind in der Planzeichnung dargestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist darüber hinaus eine randliche Eingrünung der Anlage vorgesehen, die zur Minderung der Eingriffsfolgen und zur Einbindung in das Landschaftsbild beiträgt.

*Im weiteren Verfahren wird eine Artenschutzprüfung erstellt. Die Ergebnisse werden zur Veröffentlichung ergänzt.*

### 3.7 Klimaschutz

In Bezug auf die BauGB Novelle 2011 gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung dient der Vorbereitung der Errichtung eines Batteriespeichers. Dieser ermöglicht die Zwischenspeicherung überschüssiger elektrischer Energie, die aufgrund der räumlichen Nähe zum Konverterstandort überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen, insbesondere aus Offshore-Windenergie, stammt. Durch die zeitlich flexible Bereitstellung der gespeicherten Energie kann ein Beitrag zur Stabilisierung des Stromnetzes geleistet und die Integration erneuerbarer Energien verbessert werden. Gleichzeitig trägt das Vorhaben dazu bei, den Einsatz fossiler Energieträger zu reduzieren und die Energiewende insgesamt zu unterstützen.

### 3.8 Bodenschutz

Gemäß § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt.

Die Gemeinde Bohmte betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit vorrangig Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise auch durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Anlagen zur Zwischenspeicherung elektrischer Energie geschaffen. Aufgrund ihres Flächenbedarfs sowie ihrer betrieblichen und technischen Anforderungen sind derartige Anlagen innerhalb des Siedlungsbereichs nur eingeschränkt geeignet und städtebaulich wenig verträglich. Vor dem Hintergrund der räumlichen Nähe zum Konverterstandort und der damit verbundenen funktionalen Wechselwirkungen ist eine Ansiedlung im Außenbereich sinnvoll. Insbesondere können durch kurze Leitungswege Energieverluste minimiert und ein effizienter Anlagenbetrieb sichergestellt werden. Grundstücksteile, die für die bauliche Entwicklung nicht benötigt werden, werden als Kompensationsflächen erhalten. Dadurch wird der Eingriff in den Boden auf das notwendige Maß reduziert.

### 3.9 Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsprogrammes Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Innerhalb des Plangebietes sind im nordwestlichen sowie im südöstlichen Bereich jeweils ein stehendes Gewässer vorhanden.

Laut der Starkregengefahrenhinweiskarte für Niedersachsen im GeoPortal (Stand: 05/2026) befinden sich innerhalb des Änderungsbereichs zwei Gewässer. Darüber hinaus weist die Fläche mehrere Sammelbereiche auf, in denen sich Niederschlagswasser konzentriert. Die zu erwartenden Überflutungstiefen liegen überwiegend zwischen 10 cm und unter 30 cm. Sie betreffen auch die beiden stehenden Gewässer. Zudem sind entlang der südlichen, westlichen und östlichen Randbereiche flach ausgeprägte Grabenstrukturen erkennbar. Die Fließrichtung des Oberflächenwassers ist überwiegend nach Süden gerichtet, bei Fließgeschwindigkeiten von maximal 0,2 m/s. Hydraulisch relevante Auffälligkeiten sind dabei nicht festzustellen.

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Umweltkarten des Landes Niedersachsen innerhalb des Einzugsgebietes (2. Unterteilung) 496 mit dem Gewässer „Hunte“ im Abschnitt „von Beginn bis Weser (durchfließt den Dümmer)“ (gem. § 3 Nr. 13 WHG).

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. nicht vorgesehen.

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planung und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der Lage des Geltungsbereiches nicht erforderlich.

Die Hochwasserrisikomanagementplanung des Landes Niedersachsen sieht für die Gemeinde Bohmte keine Maßnahmen vor.

Einrichtungen der kritischen Infrastruktur sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

## 4. Planungskonzeption

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind bei Bauleitplanverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Für die Gemeinde Bohmte sind das Landes-Raumordnungsprogramm und das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück von Bedeutung.

### 4.1 Landesraumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26.09.2017 weist im nördlichen Bereich des Änderungsbereichs ein „Vorranggebiet Leitungstrasse“ aus. Weitere zeichnerische oder textliche Festlegungen werden für den Geltungsbereich nicht getroffen.

### 4.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2025, veröffentlicht am 15.01.2026, weist den Änderungsbereich als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ aus. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs verläuft zudem ein „Vorranggebiet Leitungstrasse“. Im südlichen Bereich ragt ein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ in den Änderungsbereich hinein. Südwestlich angrenzend befindet sich darüber hinaus ein „Vorbehaltsgebiet Wald“.

Nummer 3.1.2 Ziffer 02:

*„[...] Weiterhin werden in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ausgewiesen. In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden.“*

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich im Bestand um eine Fläche, welche Bestandteil des Kompensationsflächenpools „Großes Moor“ ist und als Kompensationsfläche K180/M1 (ID: 1541) geführt wird.

Nummer 4.2.2 Ziffer 01:

*„Für die Energieübertragung im Hoch- und Höchstspannungsnetz sind in der zeichnerischen Darstellung vorhandene und planungsfestgestellte Stromleitungen mit einer Nennspannung ab 110 kV sowie die Vorranggebiete Leitungstrasse aus Anlage 2 des LROP als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegt. Die als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen mit einer Nennspannung ab 110 kV sind zu sichern.“*

Die im RROP dargestellte Leitungstrasse wird in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes übernommen. Sie ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Nummer 4.2.1 Ziffer 03:

*„In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind für die Nutzung von Windenergie geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.“*

In der Begründung zum RROP wird ausgeführt, dass Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete privilegiert zulässig sind, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen. Der Landkreis Osnabrück verfolgt dabei eine sogenannte Rotor-out-Planung. Diese sieht vor, dass der Mastfuß einer Windenergieanlage auch unmittelbar an der Grenze eines Windvorranggebietes errichtet werden kann, während sich der Rotor über die Gebietsgrenze hinaus erstrecken darf.

Nummer 3.2.1 Ziffer 05:

*„Neben den Vorranggebieten Wald werden in der zeichnerischen Darstellung zusätzlich Vorbehaltsgebiete Wald aufgrund ihrer ökologischen und insbesondere soziökonomischen Bedeutung festgelegt.“*

Das südwestlich an das Plangebiet grenzende Vorranggebiet Wald ist von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

## II. Umweltbericht

### 1. Einleitung

#### 1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Großbatteriespeicher West“) ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung eines Großbatteriespeichers westlich der Gemeinde Bohmte. Es ist beabsichtigt den bislang als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereich künftig als „Sonderbaufläche“ darzustellen, um die Errichtung eines Großbatteriespeichers planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenvorschlag dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in die Natur und Landschaft wird gemäß § 14 Abs. 4 BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

#### 1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche/Boden</li> </ul>	
Bundesboden- schutzgesetz inkl. Bundesboden- schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen</li> <li>- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>- Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässer- verunreinigungen.</li> <li>- Förderung der Bodensanierung</li> <li>- Prüfwerte zur Beurteilung von Bodenbelastungen und Nutzungs- verträglichkeiten</li> </ul>
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
Bundesnatur- schutzgesetz	Böden so erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Pflanzendecken sichern bzw. standortgerechte Vegetationsentwicklung ermöglichen. Vermeidung von Bodenerosionen.
Landes-Raumordnungs- programm Niedersachsen	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch eine sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter
Ersatzbaustoff- verordnung	Rechtsverbindliche Anforderungen an den Schutz von Boden und Grundwasser. Förderung der Ziele der Kreislaufwirtschaft und der Akzeptanz für den Einsatz von Ersatzbaustoffen.
Windenergieflächen- bedarfsgesetz	Förderung des beschleunigten Ausbaus der Windenergie an Land in Kombination mit Energiespeicheranlagen am selben Standort

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässer/ Grundwasser</li> </ul>	
<p>Wasserhaushalts- gesetz</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes erhalten. Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses vermeiden.</p>
<p>Niedersächsisches Wassergesetz</p>	<p>Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.</p>
<p>Bundesnatur- schutzgesetz</p>	<p>Natürliche und naturnahe Gewässer, Rückhalteflächen und Uferzonen erhalten, entwickeln oder wiederherstellen. Änderungen des Grundwasserspiegels vermeiden. Ausbau von Gewässern so naturnah wie möglich gestalten.</p>
<p>Landes-Raumordnungs- programm Niedersachsen</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Bewirtschaftung des Grundwassers ohne nachhaltige Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der daraus gespeisten oberirdischen Gewässer</p>
<p>Bundesraumordnungs- plan Hochwasserschutz</p>	<p>Verringerung der von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klima/ Lufthygiene</li> </ul>	
Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität. Vermeidung von Emissionen. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
Bundesnatur- Schutzgesetz	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Wald und sonstigen Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung sowie von Luftaustauschbahnen.
Bundes- Klimaanpassungsgesetz	Vermeidung und Verringerung der negativen Folgen des Klimawandels bei gleichzeitiger Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Umwelt und Gesellschaft.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Orts-/Land- schafts- bild</li> </ul>	
Bundesnatur- schutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild
Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	Ordnung der Benutzung der freien Landschaft
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arten/Lebens- gemeinschaften</li> </ul>	
Bundesnatur- schutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen



Rechtsquelle	Zielaussage
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung für die Tier- und Pflanzenwelt wertvoller Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensgemeinschaften</li> <li>- Nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften</li> <li>- Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen durch Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes</li> </ul>
Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	Erhalt, Mehrung und nachhaltige Sicherung des Waldes wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion.
• Mensch/ Gesundheit	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. Vermeidung von Emissionen.
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA-Lärm 1998	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll (Orientierungswerte für städtebauliche Planung).
Geruchsimmissionsrichtlinie / VDI Richtlinien	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnaturschutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
Landes-Raumordnungsprogramm Nds.	Sicherung und Weiterentwicklung der Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur- und Landschaft in allen Teilräumen

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturgüter/sonstige Sachgüter</li> </ul>	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2025 enthält für das engere Plangebiet keine konkreten Darstellungen hinsichtlich Natur und Landschaft. Bohmte nimmt laut dem RROP die Rolle eines Grundzentrums in der Raumstruktur des Landkreises ein. Der Versorgungskern der Gemeinde liegt gemäß des RROP südöstlich des Plangebiets. Das RROP stellt im nördlichen Teil ein „Vorranggebiet Leitungstrasse“ und im südwestlichen Teil des Plangebietes ein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ dar.

Auf Grundlage des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes wurde 1994 der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück als gutachterlicher, rechtlich nicht verbindlicher Fachplan aufgestellt. Im Jahr 2023 fand eine Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans statt. Spezielle Schutz- und Entwicklungsvorstellungen sind in der zeichnerischen Darstellung für das Plangebiet nicht formuliert.

Es gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich unter anderem aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben und der vorherigen Tabelle zu entnehmen sind.

## 2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

### 2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

#### 2.1.1 Fläche / Boden

Laut der Bodenkarte des Landes Niedersachsen (BK50) liegt der Planungsraum in den Bodenlandschaften „Talsandniederungen“ und „Lehmgebiete“ in der Bodengroßlandschaft „Talsandniederungen und Urstromtäler“. Die Bodenlandschaften liegen in der Bodenregion „Geest“. Insbesondere der westliche Teil des Geltungsbereiches ist dem Bodentyp „Mittlerer Gley-Podsol“ zuzuordnen, während das Zentrum und der südliche Teil der Fläche dem Bodentyp „Tiefer Podsol-Gley“ zuzuordnen sind.

Die bodenkundliche Feuchtestufe wird im Bereich des Bodentyps „Mittlerer Gley-Podsol“ mit „mittel frisch“ angegeben. Der andere Teil der Fläche des Geltungsbereiches wird in der bodenkundlichen Feuchtestufe mit „schwach feucht“ bewertet.

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des Kompensationsflächenpools „Großes Moor“ und wird als Kompensationsfläche K180/M1 (ID: 1541) geführt. Sie umfasst mehrere Gehölzstrukturen sowie zwei Gewässer und ist für die Entwicklung durch Sukzession sowie die Nutzung als Extensivgrünland vorgesehen. Darüber hinaus beinhaltet die Maßnahme die Anlage eines dreireihigen Gehölzstreifens, die Anpflanzung von Kopfweiden sowie die Herstellung eines Feuchtbiosphären.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Südlich angrenzend sind „Waldflächen“ dargestellt und auch in kleinem Abstand nördlich zum Änderungsbereich sind „Waldflächen“ im Flächennutzungsplan dargestellt. Weiter in diese Richtung liegt nördlich und südlich jeweils ein Landschaftsschutzgebiet. Der tatsächliche Zustand der Flächen deckt sich mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches voraussichtlich erhalten. Eine wesentliche Veränderung der Fläche wäre bei Nichtdurchführung der Planung daher voraussichtlich nicht zu erwarten.

### 2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Der Änderungsbereich ist dem hydrologischen Raum „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“ zuzuordnen sowie den Teilräumen „Niederungen im nord- und mitteldeutschen Lockergesteinsgebiet“ und „Diepholzer Moorniederungen und Rinne von H“. Offene Wasserflächen innerhalb des Plangebietes liegen in Form zweier stehender Gewässer nördlich und südlich auf der Fläche vor, die jedoch kleinen Ausmaßes sind. Gesetzliche Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete liegen auf der Fläche des Geltungsbereiches nicht vor. Südlich des Geltungsbereiches hingegen befindet sich ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet.

Die Lage der Grundwasseroberfläche wird bei einer Geländehöhe von ca. 45 m im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) im Bereich zwischen 40 bis 45 m über Normalhöhennull angegeben.

Gemäß dem NIBIS®-Kartenserver lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1991-2020) bei 0 – 50 mm/a, was die Bewertung einer niedrigen Bedeutung der Fläche für die Grundwasserneubildung begründet.

Nach der Hinweiskarte Starkregengefahren für außergewöhnliche Ereignisse (SRI 7) sind vor allem Regenwassersammelflächen auf dem Änderungsbereich im nördlichen und südlichen Zentrum zu benennen. Die Überflutungstiefen liegen hier bei 10 bis <30 cm, so auch bei den beiden stehenden Gewässern. Erkennbar sind zudem Grabenbildungen geringer Tiefe entlang des Randbereiches im Süden, Westen und Osten der Fläche. Die Fließrichtung auf der Planfläche ist südlich ausgerichtet bei einer Geschwindigkeit von maximal 0,2 m/s und weist hydraulisch keine relevanten Auffälligkeiten auf.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würde sich die beschriebene Situation bei gleichbleibender Nutzung der Fläche voraussichtlich nicht verändern.

### 2.1.3 Klima / Lufthygiene

Gemäß dem NIBIS®-Kartenserver liegt das Plangebiet klimatisch in der Maritim-Subkontinentalen Region. Zwischen 1991 und 2020 wies das Plangebiet eine klimatische Wasserbilanz von 121 mm/a auf. Die klimatische Wasserbilanz stellt die Differenz zwischen Niederschlag und potenzieller Verdunstung dar und ist ein Indikator für einen humiden Standort. Der jährliche Niederschlag betrug zwischen 1991 und 2020 im Durchschnitt 755 mm/a bei einer Temperatur von 10,2 °C/a.

Die Luftqualität im Landkreis Osnabrück gilt als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen.

Die nähere Umgebung zeichnet sich in erster Linie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen aus, aber auch Wald- und Forstflächen sind erkennbar. Flächen für Wohnnutzungen sind nur vereinzelt in der Umgebung zu finden. Das nächste Wohnlich genutzte Gebäude liegt in einem Abstand von etwa 400 m zum Änderungsbereich in östlicher Richtung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige klimatische Situation beibehalten, die langfristig dem Klimawandel und der globalen Erwärmung unterläge.

#### 2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Der Änderungsbereich ist der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederungen“ zuzuordnen. Nördlich unmittelbar anliegend an den Plangeltungsbereich liegt ein Landschaftsschutzgebiet („Waldgebiet Hinterbruch“; LSG 37). Südwestlich liegen sowohl ein Landschaftsschutzgebiet als auch Naturparkflächen. Innerhalb des Plangebietes sind keine Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler vorhanden.

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich der „Pfeifengras-Moorbirken-Stieleichenwald“ zu benennen. Die tatsächliche Vegetation weist insbesondere um Zentrum und im Bereich der stehenden Gewässer Gehölze auf, die niedriger bis mittlerer Größe sind. Insbesondere südlich des Geltungsbereiches schließen dichtere Gehölzflächen an. Der Großteil der Flächen des Plangebietes ist jedoch durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt und daher vor allem Ackerfläche.

Zur Feststellung der Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Änderungsbereiches wird im Rahmen des weiteren Verfahrens eine Artenschutzprüfung durchgeführt. *Die Ergebnisse werden zur Veröffentlichung ergänzt.*

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ist von einem Verbleib der jetzigen Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihren Lebensräumen auszugehen, sofern sich die Lebensbedingungen nicht wesentlich verändern.

#### 2.1.5 Orts-/ Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in etwa 4 km vom Zentrum der Gemeinde entfernt. Prägend für das Umfeld des Plangebietes und auch das Plangebiet selbst sind die landwirtschaftlichen Flächen sowie Gehölzbestände unterschiedlichen Ausmaßes. Prägend ist zudem die Freileitungstrasse, die von Nordwest nach Südost am nördlichen Geltungsbereichsrand verläuft. Am westlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft zudem ein Wirtschaftsweg. Das Plangebiet ist folglich als ländlich geprägter Raum einzustufen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würden sich das Orts- und Landschaftsbild voraussichtlich nicht verändern. Veränderungen wären jedoch rechtlich zulässig, sollten die Eigentümer von ihrer Verfügungsfreiheit Gebrauch machen und die Fläche künftig intensiver bewirtschaften oder einer anderen Nutzung zuführen.

## 2.1.6 Mensch / Gesundheit

Im Umfeld des Plangebietes sind gemäß den Niedersächsischen Umweltkarten keine relevanten Lärmquellen vorhanden.

Von den landwirtschaftlich genutzten Flächen im erweiterten Umfeld können unvermeidbare Emissionen (Geruch, Lärm, Staub) auf die nähere Umgebung ausgehen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würden keine zusätzlichen Emissionen verursacht werden. Die beschriebene Situation bliebe für das Plangebiet sowie die nahe Umgebung voraussichtlich unverändert.

## 2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmäler vorhanden. Auch Sachgüter mit besonderem wirtschaftlichem Wert oder umweltrelevante Sachgüter existieren nicht.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einer unveränderten Gebietsnutzung bliebe es voraussichtlich bei der beschriebenen Situation.

## 2.1.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden bei Durchführung der Planung nicht erwartet.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen, erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Schutzgüter beschrieben.

### 2.2.1 Fläche / Boden

Ziel der Änderung dieses Flächennutzungsplanes ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Entwicklung eines Großbatteriespeichers in der Gemeinde Bohmte. Mit der vorliegenden Änderung wird die planungsrechtliche Voraussetzung dafür geschaffen, bislang unbebaute Flächen einer baulichen Nutzung zuzuführen. Infolge der vorgesehenen Versiegelung sind erhebliche Veränderungen der Bodeneigenschaften zu erwarten.

Mit der Inanspruchnahme von Flächen geht regelmäßig eine Umlagerung des Oberbodens sowie der mit ihm verbundenen vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden einher. Dabei können unter anderem die Lebensraumfunktion, die Funktion des Bodens als Bestandteil des Naturhaushaltes sowie seine Bedeutung als Archiv- der Natur- und Kulturgeschichte beeinträchtigt oder vollständig verloren gehen. Die Bodenversiegelung kann zudem zu Störungen führen, insbesondere hinsichtlich der Regelungsfunktion des Bodens im Wasserhaushalt. Ein teilweiser Erhalt der Bodenfunktionen kann durch einen behutsamen Abtrag und Auftrag des Oberbodens in unversiegelte Bereiche erreicht werden.

### 2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Die Fläche des Änderungsbereiches weist eine moderate Rückhaltefunktion auf. Aufgrund der vorgesehenen Errichtung eines Großbatteriespeichers ist im Planfall von einer stark zunehmenden Flächenversiegelung auszugehen. Infolgedessen ist mit einem erhöhten Oberflächenabfluss innerhalb des Plangebietes zu rechnen, während Grundwasserneubildung und Verdunstung reduziert werden.

*Im weiteren Verfahren wird ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse werden zur Veröffentlichung ergänzt.*

### 2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die Umsetzung der Planung kann es zu lokalklimatischen Auswirkungen kommen, insbesondere infolge der vorgesehenen Flächenversiegelung. Hierdurch wird die natürliche Abkühlungswirkung der Umgebung vermindert, sodass ein potenzieller Beitrag zur Erwärmung des Lokalklimas zu erwarten ist.

Weitere nachteilige Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse sind durch die Errichtung baulicher Anlagen anzunehmen, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Windströmungen und

Windgeschwindigkeiten. Zudem ist eine erhöhte Schadstoffbelastung durch den Betrieb und die Wartungsfahrzeuge des Großbatteriespeichers anzunehmen.

Den potenziellen Beeinträchtigungen des Mikroklimas wirken die vorgesehenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entgegen, indem sie zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Verdunstungsleistung, der Kaltluftentstehung sowie der allgemeinen klimatischen Ausgleichsfunktionen beitragen.

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist unbebaut und durch landwirtschaftliche Nutzungen, sowie Gehölzbestände geprägt. Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist nicht derart groß, dass er das Lokalklima in relevanter Weise negativ beeinflusst. Ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Klima/Lufthygiene ist daher nicht anzunehmen.

#### 2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Durch die getroffenen Darstellungen wird die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen vorbereitet. Infolge der vorgesehenen baulichen Entwicklung werden insbesondere Gehölzgruppen sowie Flächen für die Landwirtschaft beansprucht.

Die bauliche Inanspruchnahme des Änderungsbereiches kann zu einer Minderung der Habitatstrukturen für die dort vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften führen. Zur Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung wird eine Artenschutzprüfung erstellt. *Die Ergebnisse werden zur Veröffentlichung ergänzt.*

Der Schutzzweck des nördlich gelegene Landschaftsschutzgebietes („Waldgebiet Hinterbruch“) wird von der vorliegenden Planung nicht berührt.

#### 2.2.5 Orts-/ Landschaftsbild

Durch die geplante Errichtung eines Großbatteriespeichers innerhalb des Änderungsbereiches können Auswirkungen auf das wahrnehmbare Orts- und Landschaftsbild nicht ausgeschlossen werden. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ermöglicht insoweit das Hinzutreten baulicher Anlagen im überwiegend ländlich geprägten Raum.

Großbatteriespeicher weisen in der Regel nur eine geringe bauliche Höhe auf, sodass keine wesentlichen Fernwirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Anlage durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen in den Landschaftsraum einzubinden und die Einsehbarkeit aus dem Umfeld zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Großbatteriespeicher nur eingeschränkt wahrnehmbar sein wird. Insgesamt werden daher voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes entstehen.

## 2.2.6 Mensch / Gesundheit

Auf dem Plangebiet oder in der näheren Umgebung sind keine Menschen ansässig und daher nicht betroffen. Ein Eingriff in das Schutzgut Mensch/Gesundheit ist somit nicht anzunehmen.

## 2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Da nach gegenwärtigem Kenntnisstand weder Bau- und Bodendenkmäler noch Naturdenkmäler oder Sachgüter mit besonderem wirtschaftlichem Wert existieren, ist diesbezüglich mit keinen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu rechnen.

## 2.2.8 Wechselwirkungen

Die Umweltmedien beeinflussen sich grundsätzlich untereinander. Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden bei Durchführung der Planung nicht erwartet.

## 2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

### 2.3.1 Vermeidungs-/ Verhinderungs-/ Verminderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden im Plangebiet verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Hierzu zählt insbesondere die randliche Eingrünung des Gebietes, die zur Einbindung in das Landschaftsbild sowie zur Reduzierung visueller Auswirkungen beiträgt. Zudem werden die vorhandenen Gewässerflächen vollständig erhalten; sie sind zugleich Bestandteil der überplanten Kompensationsmaßnahme und übernehmen weiterhin wichtige ökologische Funktionen.

Darüber hinaus wird durch die Begrenzung der Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 eine übermäßige Versiegelung eingeschränkt und ein Mindestmaß an unversiegelten Flächen gesichert. Insgesamt tragen diese Maßnahmen dazu bei, die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das notwendige Maß zu begrenzen und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts weitgehend zu erhalten.

### 2.3.2 Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Im weiteren Verfahren wird eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt. Zudem werden die zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen Flächen konkret benannt und räumlich zugeordnet. *Die entsprechenden Ergebnisse werden im Zuge der Veröffentlichung der Planung ergänzt.*

### 2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen. Erhebliche Auswirkungen werden allerdings nicht erwartet, weshalb keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen sind.

### 2.3.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurden mögliche Standortalternativen innerhalb des Gemeindegebiets geprüft. Dabei wurden insbesondere verfügbare und grundsätzlich für eine entsprechende Nutzung in Betracht kommende Flächen berücksichtigt. Im Ergebnis wurde der gewählte Standort als geeignet bewertet. Maßgeblich hierfür sind insbesondere die Lage im Gemeindegebiet, die planungsrechtliche Ausgangssituation sowie die technische und tatsächliche Umsetzbarkeit des Vorhabens. Besonders wesentlich ist hierbei die räumliche Nähe zur geplanten Konverterstation, da diese für den Anschluss und die Netzeinspeisung des Großbatteriespeichers eine zentrale Voraussetzung darstellt und damit die Standortwahl wesentlich bestimmt. Andere Flächen im Gemeindegebiet stehen entweder nicht zur Verfügung oder sind aufgrund ihrer Lage, Nutzung oder sonstiger Rahmenbedingungen sowie der fehlenden Nähe zur erforderlichen Netzinfrastruktur für einen Großbatteriespeicher nicht in vergleichbarer Weise geeignet. Eine Alternativenprüfung außerhalb des Gemeindegebiets war nicht Gegenstand des Verfahrens.

## 2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Planung auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen werden nicht erwartet. Ebenso werden durch die umliegenden Nutzungen keine Beeinträchtigungen auf das Plangebiet gesehen.

Insofern kann auf die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung schwerer Vorfälle oder Katastrophen auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungmaßnahmen für derartige Krisenfälle verzichtet.

### 3. Zusätzliche Angaben

#### 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf vorliegenden Angaben der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Zudem erfolgten mehrere Ortsbegehungen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist ein Bodengutachten erstellt worden. Im weiteren Verfahren werden eine Artenschutzprüfung, eine schalltechnische Untersuchung sowie ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt. *Die Ergebnisse werden zur Veröffentlichung ergänzt.*

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

#### 3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Bei Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar, weshalb hier auf die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung dieser Beeinträchtigungen bei der Durchführung des Bauleitplans verzichtet wird. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

#### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Planung bereitet die Errichtung eines Großbatteriespeichers vor, wobei insbesondere die räumliche Nähe zum östlich gelegenen, an die Konverterstation angebotenen Umspannwerk gezielt genutzt wird. Hierdurch können bestehende Infrastrukturen effizient eingebunden und zusätzliche Flächeninanspruchnahmen minimiert werden. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist die Inanspruchnahme einer bestehenden Kompensationsfläche verbunden.

Aufgestellt:  
Osnabrück  
Bg/We-25194011-07 / 28.05.2026  
Planungsbüro Hahm GmbH